Basketball Club Vogtland e.V.

Satzung

Stand 2024-09-22

Anmerkung: jede in dieser Satzung benannte Position oder Person ist laut Genderisierung als weiblich wie auch männlich zu sehen.

§1

Name und Sitz

1. **Der im Jahre 2016 in Plauen gegründete Verein führt den Namen Basketball Club Vogtland e.V.**
2. **Der Sitz des Vereins ist Plauen.**
3. **Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz e.V.**

§2

Zweck des Vereins

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich des Basketballspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und durch Durchführung von Trainingsenheiten und Wettkämpfen.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
2. **Förderndes Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Es gelten dieselben Aufnahmebestimmungen wie für unter Abs.1 genannte Mitglieder.**

3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eine für maximal einen Monat befristete beitragsfreie Schnupper-Mitgliedschaft gewähren. Eine derartige Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht bei Versammlungen des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder grob und fahrlässig gegen Sportgrundsätze und -gesetze verstoßen haben , können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
    a. Verweis
    b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
    c. Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
    d. Ausschluss aus dem Verein

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
    a. Mit dem Tod des Mitglieds
    b. Durch den Austritt des Mitglieds
    c. Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

§6

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlung erfolgt halbjährlich oder jährlich, ausschließlich per Bankeinzug.
3. Neue Mitglieder zahlen jeweils nur den anteiligen Beitrag für das angebrochene Jahr. Die Zahlung beginnt ab dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag genehmigt wurde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    a. Die Mitgliederversammlung
    b. Der Vorstand

§8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten18. Lebensjahr an.
3. Bei der Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters haben alle Mitglieder des Vereins von 12. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlicher Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Die Entscheidung über die Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist mit $^2/_3$ Mehrheit zu fällen. Bei Stimmengleicheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem, von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer, zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    a. Jahresplanung
    b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
    c. Entlastung des Vorstandes
    d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

e. Wahl des Vorstandes
f. Wahl der Kassenprüfer
g. Festlegung der Mitgliederbeiträge

§10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
   a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
      i. Vorsitzenden
      ii. Stellvertretender Vorsitzenden
      iii. Kassenwart
      iv. Sportlicher Leiter
      v. Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
   b. als erweiteter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) und dem gewählten Jugendsprecher und sein Stellvertreter. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendsprecher und sein Vertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §8, Zif.3). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Fachaufgaben Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist des Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
   a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   b. Die Bewilligung von Ausgaben
   c. Aufnahmen, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
8. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
9. Die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Für die im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen nebenberuflichen Tätigkeit anfallenden eigenen Aufwendungen können Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen pauschalen Aufwendungsersatz erhalten.

§11

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins vertritt ausschließlich die Interessen der Jugend.
2. Der Jugendsprecher und sein Vertreter arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen, im Rahmen des erweiterten Vorstands.
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12

Kinderschutz

Der Basketball Club Vogtland e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Zur Umsetzung, Begleitung und Kontrolle des Kinderschutzes werden mindestens zwei Vereinsmitglieder zu Kinderschutzbeauftragten ernannt und auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Der Basketball Club Vogtland e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst.
Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.

Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt
- Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch:
    1. Begehung einer der in §72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftaten
    2. Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer dem Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise
    3. Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Entzug des Stimmrechts

- Suspendierung als Trainer*in
- Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins
- Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden. Die eventuelle Einbeziehung externer Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger – z.B. der Jugendhilfe) bleibt davon unberührt.

§13

Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $^3/_4$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b. von $^2/_3$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der Anwesenden beschlußfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in aktueller Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.08.2024 beschlossen worden.

Plauen, den 22.09.2024